

Untersuchungshaft bei Jugendlichen aus der Sicht des Haftrichters

Ernst Bachmann, Stuttgart

Das Thema kann nicht nur auf Jugendliche begrenzt bleiben, sondern muß auch die Heranwachsenden mit einbeziehen. Diese sind weitaus häufiger von Haftanordnungen betroffen. Auch bei den Heranwachsenden steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

1. Die Aufgabe des Haftrichters ist es, darüber zu entscheiden, ob die Sicherung des Strafverfahrens den Eingriff in das Freiheitsrecht des einzelnen erfordert. Es ist nur gerechtfertigt ein solches Sonderopfer von dem Beschuldigten zu verlangen, wenn es der Zweck der Verfahrenssicherung unumgänglich macht. Diese Grundüberlegung wird leider nicht immer gemacht, weshalb es bei Haftanordnungen immer wieder zu allzu sorglosem Umgang mit der Freiheit des Beschuldigten kommt. Bevor man über die Richter den Stab brechen will, darf man jedoch die

1.1 Entscheidungssituation nicht unberücksichtigt lassen. Der Richter muß auf verkürzter Entscheidungsgrundlage unter Zeitdruck und unter dem Druck der personellen und sachlichen Vorgaben seine Entscheidung treffen. Fehleinschätzungen sind daher nahezu zwangsläufig.

1.2 Die rechtlichen Vorgaben müssen beachtet werden. Der Richter hat festzustellen, ob ein dringender Tatverdacht besteht. Er muß die Haftgründe prüfen. Diese sind beim Jugendlichen die gleichen wie bei Erwachsenen, also im wesentlichen Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr und die Schwere der Tat gemäß § 112 Abs. 3 StPO. Von diesen Haftgründen hängt es ab, welche anderen Maßnahmen als Alternativen zur Untersuchungshaft in Erwägung gezogen werden. Bei Jugendlichen sind Erziehungsanordnungen, speziell die vorläufige Unterbringung in einem Erziehungsheim vorrangig. Schließlich ist die Verhältnismäßigkeit der Haftanordnung zu beachten.

2. Die Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen hängt zum einen von den Entscheidungsgrundlagen und zum anderen vom Vorverständnis des Richters ab. Letzteres ist ein nicht unwesentlicher Faktor, der jedoch den Rahmen dieser kurzen Betrachtung sprengen würde.

2.1 Als Entscheidungsgrundlage dient der Antrag des Staatsanwaltes. Zum Teil ist dieser Antrag schriftlich fixiert, teilweise enthält die Akte lediglich den Vermerk: "Staatsanwalt X beantragt fermündlich einen Haftbefehl". Letzteres ist durch die zentralisierte Organisation der Staatsanwaltschaft begründet, läßt aber nicht erkennen, von welchen Erwägungen sich der Staatsanwalt leiten ließ. Der Richter muß seinen Haftbefehl selbst zimmern und ist immer in der Gefahr, die Verfahrenssicherung überzubewerten, mithin in die Aufgabe des Strafverfolgers gedrängt zu werden. Mit dem Antrag wird dem Richter eine Ermittlungsakte vorgelegt, die ihm die Möglichkeit eröffnet, die Haftprüfung in den bereits genannten Schritten vorzunehmen.

Vielfach sind dabei die Ausführungen und Ermittlungen, die sich auf den Tatverdacht beziehen sehr gründlich. Sobald es jedoch an die Haftgründe geht, wird es schwer, die Wertungen von Polizei und Staatsanwaltschaft anhand objektiver Befunde nachzuvollziehen. Gerade bei Jugendlichen die dem Richter vorgeführt werden sollen, gibt es häufig umfangreiche Geständnisse, deren Wahrheitsgehalt durch ebenso umfangreiche Vernehmungen erforscht wird. Diese Konzentration auf den Tatverdacht bedingt, daß dann eben nicht mehr genug Zeit zur Erörterung und Ermittlung der persönlichen Situation des Jugendlichen vorhanden ist. Oft wird man als Richter von Äußerungen Jugendlicher zu ihren persönlichen Verhältnissen überrascht, wobei man nur selten die Möglichkeit besitzt, deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Nahezu nie sind Anstrengungen zur Erforschung und Abklärung von Haftalternativen vorhanden. Eine Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Jugendgerichtshilfe, die häufig Unterlagen über die Jugendlichen haben dürften, kommt nicht vor. Es bleibt der Kreativität des einzelnen Jugendrichters vorbehalten, Alternativen zu suchen und zu finden. Selbst wenn der Richter die fraglichen Alternativen und die richtigen Ansprechpartner kennt, ist dies oftmals ein hoffnungsloses Unternehmen, da bei den meisten Behörden und Einrichtungen nach 16 Uhr niemand mehr zu erreichen ist. Da die Vorführungsfrist von den Ermittlungsbehörden weitgehend ausgeschöpft wird, stehen aber gerade zu dieser Zeit die meisten Haftentscheidungen an. Bei

diesen Schwierigkeiten, dem Zeitdruck und der leidvollen Erfahrung, daß Alternativlösungen von Fall zu Fall auch nicht den erwünschten Erfolg bringen, kommt es zur Wahl des einfacheren Weges, der Haftanordnung, speziell bei Jugendlichen zu einer kurzfristigen Haft, da durch den Zeitablauf mehrerer Tage auch die Möglichkeit von Alternativen verbessert wird. Beobachtet habe ich auch, daß von denjenigen, die Haftalternativen anbieten, befürchtet wird, daß ein Jugendlicher nicht in ihre Einrichtung passen könnte. Dies endet dann in der Auskunft: "Machen Sie doch erst mal einen Haftbefehl, von uns wird in den nächsten Tagen jemand den Jugendlichen aufsuchen und mit ihm sprechen, ob er zu uns kommen kann."

2.2 Der Person des Jugendlichen und somit der Frage, gegen welche Jugendlichen die Haft angeordnet wird, muß ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. Es sind nicht diejenigen, die eine in geordneten Bahnen verlaufene Kindheit und Jugend hinter sich haben. In aller Regel sind es Jugendliche, die aus sozial schwachen Schichten kommen, häufig mit desolaten familiären Verhältnissen und mit einer Latte an Vortaten und möglicherweise auch Vorstrafen. Es sind im wesentlichen 4 Hauptgruppen zu nennen: Die Betäubungsmitteltäter, die selbst von den Drogen abhängig sind und ihren Bedarf durch Straftaten decken. Soweit eine Haftanordnung erforderlich ist, läßt sich diese meines Erachtens nur durch eine Drogentherapie vermeiden. Die Erfahrung zeigt, daß nach Möglichkeit ein lückenloser Übergang von der Untersuchungshaft in die Therapie erfolgen sollte, da sonst in fast allen Fällen weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind und auch begangen werden. Die reisenden Täter, die ohne jegliche erkennbare Bindungen sind. Hierzu zähle ich ausländische und staatenlose Jugendliche, die z.B. bei zahlreichen Wohnungseinbrüchen ermittelt wurden und wo zu vermuten ist, daß diese Jugendlichen von Erwachsenen zu den Taten angestiftet wurden. Wird der Jugendlichen gefaßt, verschwinden diese Erwachsenen von der Bildfläche und der Jugendliche ist völlig isoliert.

Serientäter, die aus einer Clique heraus immer wieder Straftaten begehen. Es sind Jugendliche, die trotz aller Maßnahmen und eindringlicher Warnungen unfähig sind, sich dem Gruppendruck zu entziehen und somit zwangsläufig von der Gruppe in Straftaten hereingezogen werden. Schließlich noch die Gruppe der Täter mit schwerkriminellen Taten, also Delikten nach § 112 Abs. 3 StPO, wobei diese Gruppe wohl die zahlenmäßig geringste sein dürfte.

3. Welche Änderungen sind angesichts dieser Erfahrungen wünschenswert?

- Zunächst müßte die Entscheidungssituation des Haftrichters verbessert werden. Mehr Informationen bringen bessere Entscheidungen. Dies wirft die Frage auf, ob die Vorführungsfrist, die dem Schutz des Beschuldigten dienen soll, nicht zu knapp bemessen ist und sich damit ins Gegenteil verkehrt hat.
- Bessere Informationen könnten durch frühzeitige Einschaltung der Jugendgerichtshilfe als Entscheidungshilfe für den Richter erreicht werden.
- Bereits zu einem recht frühen Zeitpunkt sollten die Alternativmöglichkeiten zur Untersuchungshaft erforscht werden.
- Fernmündliche Haftbefehlsanträge des Staatsanwaltes sollten nicht möglich sein.
- Der Staatsanwalt sollte bei Jugendlichen vor Stellung eines Haftbefehlsantrages, jedenfalls aber bei Haftprüfungsterminen ein Gespräch mit dem Beschuldigten führen. Durch den persönlichen Eindruck von dem Beschuldigten ließen sich meines Erachtens zahlreiche Haftanträge vermeiden.
- Die Richter sollten besser über Alternativen zur Untersuchungshaft unterrichtet und immer wieder ermutigt werden, auch diese Wege zu gehen. Ich meine, daß diese Veranstaltung ein Schritt in dieser Richtung ist.